

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der GK SOFTWARE AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB)**

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf die Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB, die im Jahresabschluss der GK SOFTWARE AG und im Konzernabschluss jeweils Bestandteil des Lageberichts sind und dort bereits Erläuterungen enthalten.

## **Jahresabschluss Gesellschaft**

### **Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB**

#### **1. Kapitalverhältnisse.**

Das Grundkapital der GK SOFTWARE AG beträgt zum 31. Dezember 2010 Euro 1.790.000,00 und ist in 1.790.000 nennwertlose Stückstammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 Euro aufgeteilt. Jede Stückaktie gewährt gemäß § 4 der Satzung eine Stimme.

#### **2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.**

Für Herrn Rainer Gläß, Herrn Stephan Kronmüller und die GK Software Holding GmbH bestand ein sogenanntes „Soft-Lock-Up“, nach dem diese nur mit Zustimmung der ICF Wertpapierhandelsbank AG Aktien veräußern durften. Diese Vereinbarung endete am 17. Juni 2010.

#### **3. Aktionärsrechte und -pflichten.**

Mit jeder Aktie sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Dem Aktionär stehen Vermögens- und Verwaltungsrechte zu. Zu den Vermögensrechten gehört das Recht auf Teilhabe am Gewinn sowie das Bezugsrecht auf Aktien bei Kapitalerhöhungen. Der Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmt sich aus ihrem Anteil am Grundkapital. Zu den Verwaltungsrechten zählt das Recht, an der Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, dort zu reden, Fragen und Anträge zu stellen sowie die Stimmrechte auszuüben.

#### **4. Kapitalbeteiligungen.**

Zum Berichtsstichtag waren folgende 10 Prozent übersteigende direkte oder indirekte Beteiligungen bekannt:

- a. Herr Rainer Gläß hält direkt oder indirekt 521.142 Aktien, davon 468.350 Aktien indirekt über die GK Software Holding GmbH.
- b. Herr Stephan Kronmüller hält direkt oder indirekt 505.850 Aktien, davon 468.350 Aktien indirekt über die GK Software Holding GmbH.
- c. Die GK Software Holding GmbH hält direkt insgesamt 936.700 Aktien. Die Gesellschaft ist jeweils zur Hälfte in Besitz von Herrn Rainer Gläß und Herrn Stephan Kronmüller.

#### **5. Besetzung des Vorstandes und Änderung der Satzung.**

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sind in den §§ 84 und 85 des Aktiengesetzes geregelt. Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt, eine Verlängerung für jeweils höchstens fünf Jahre ggf. mehrmals ist zulässig. Nach der Satzung wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt, jedoch muss der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Dem Vorstand der GK Software AG gehören zur Zeit vier Mitglieder an.

Die Satzung kann nach den Vorschriften des Aktiengesetzes nur durch die Hauptversammlung geändert werden. Die Satzungsfassung - also nur die sprachliche Veränderung der Satzung - kann der Aufsichtsrat beschließen.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt. 35 GK SOFTWARE AG/13.12.2010

## **6. Befugnisse des Vorstandes, Aktien auszugeben und Aktien zurückzukaufen.**

### **Bedingtes Kapital.**

Nach § 4 a der Satzung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt bis zum 14. Mai 2013 im Rahmen des Aktienoptionsprogrammes einmalig oder mehrmalig Bezugsrechte auf bis zu 37.000 Stückaktien an Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführungen der Unternehmen, an denen die GK Software AG mittelbar oder unmittelbar mit Mehrheit beteiligt ist („verbundene Unternehmen“) sowie Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu gewähren. Ein Aktienoptionsprogramm ist für 2010 in Kraft getreten. Es wurden Mitarbeitern der Gesellschaft insgesamt 12.300 Aktienoptionen angeboten, die bei der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen erstmals zum 30. Juni 2012 eingelöst werden können. Jede der Optionen gibt dem Inhaber das Recht die Option gegen eine neue, nennwertlose auf den Inhaber lautende Aktie der Gesellschaft einzutauschen. Die Aktien wären für das Geschäftsjahr, in dem sie entstehen, voll gewinnberechtigt.

**Genehmigtes Kapital.** Nach § 4b der Satzung ist der Vorstand bis zum 14. Mai 2013 ermächtigt, ein oder mehrmals das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 Stammaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich das Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht auf eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals auszuschließen, um Spitzenbeträge auszugleichen, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Anteil der auf den Ausschluss des Bezugsrechtes nach § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgegebenen neuen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet.

### **7. Change-of-Control-Klauseln.**

Das „SOFTWARE LICENSE AND RESELLER AGREEMENT“ zwischen SAP AG und GK SOFTWARE AG kann durch SAP AG aus wichtigem Grunde gekündigt werden, wenn die Mehrheit der Anteile an GK SOFTWARE AG an jemanden veräußert wird, der in engem Wettbewerb mit SAP AG steht.

### **8. Entschädigungsvereinbarungen.**

Entschädigungsvereinbarung für den Fall eines Übernahmeangebotes für einen Vorstand. Diesem steht bei einer grundsätzlichen Veränderung der Zusammensetzung der Aktionäre eine Abfindung in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex zu.

## **Konzern**

### **Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB**

#### **1. Kapitalverhältnisse.**

Das Grundkapital der GK SOFTWARE AG beträgt zum 31. Dezember 2010 Euro 1.790.000,00 und ist in 1.790.000 nennwertlose Stück-Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je einem Euro aufgeteilt. Jede Stückaktie gewährt gemäß § 4 der Satzung eine Stimme.

#### **2. Beschränkungen die Stimmrechte oder Aktien betreffen.**

Für Herrn Rainer Gläß, Herrn Stephan Kronmüller und die GK Software Holding GmbH bestand ein sogenanntes „Soft-Lock-Up“, nach dem diese nur mit Zustimmung der ICF Wertpapierhandelsbank AG Aktien veräußern durften. Diese Vereinbarung endete am 17. Juni 2010.

#### **3. Aktionärsrechte und -pflichten.**

Mit jeder Aktie sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Dem Aktionär stehen Vermögens- und Verwaltungsrechte zu. Zu den Vermögensrechten gehört das Recht auf Teilhabe am Gewinn sowie das Bezugsrecht auf Aktien bei Kapitalerhöhungen. Der Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmt sich aus ihrem Anteil am Grundkapital. Zu den Verwaltungsrechten zählt das Recht, an der Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, dort zu reden, Fragen und Anträge zu stellen sowie die Stimmrechte auszuüben.

#### **4. Kapitalbeteiligungen.**

Zum Berichtsstichtag waren folgende 10 Prozent übersteigende direkte oder indirekte Beteiligungen bekannt:

- a. Herr Rainer Gläß hält direkt oder indirekt 521.142 Aktien, davon 468.350 Aktien indirekt über die GK Software Holding GmbH.
- b. Herr Stephan Kronmüller hält direkt oder indirekt 505.850 Aktien, davon 468.350 Aktien indirekt über die GK Software Holding GmbH.
- c. Die GK Software Holding GmbH hält direkt insgesamt 936.700 Aktien. Die Gesellschaft ist jeweils zur Hälfte in Besitz von Herrn Rainer Gläß und Herrn Stephan Kronmüller.

#### **5. Besetzung des Vorstandes und Änderung der Satzung.**

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sind in den §§84 und 85 des Aktiengesetzes geregelt. Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt, eine Verlängerung für jeweils höchstens fünf Jahre — ggf. mehrmals — ist zulässig. Nach der Satzung wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt, jedoch muss der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Dem Vorstand der GK SOFTWARE AG gehören zur Zeit vier Mitglieder an.

Die Satzung kann nach den Vorschriften des Aktiengesetzes nur durch die Hauptversammlung geändert werden. Die Satzungsfassung – also nur die sprachliche Veränderung der Satzung – kann der Aufsichtsrat beschließen.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt.

#### **6. Befugnisse des Vorstandes, Aktien auszugeben und Aktien zurückzukaufen.**

Bedingtes Kapital. Nach §4 a der Satzung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, bis zum 14. Mai 2013 im Rahmen des Aktienoptionsprogrammes einmalig oder mehrmalig Bezugsrechte auf bis zu 37.000 Stück-Stammaktien an Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführungen der Unternehmen, an denen die GK SOFTWARE AG mittelbar oder unmittelbar mit Mehrheit beteiligt ist („verbundene Unternehmen“), sowie Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu gewähren. Ein Aktienoptionsprogramm ist für 2010 in Kraft getreten. Es wurden Mitarbeitern der Gesellschaft insgesamt 12.300 Aktienoptionen angeboten, die bei der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen erstmals zum 30. Juni 2012 eingelöst werden können. Jede der Optionen gibt dem Inhaber das Recht, die Option gegen eine neue, nennwertlose auf den Inhaber lautende Aktie der Gesellschaft einzutauschen. Die Aktien wären für das Geschäftsjahr, in dem sie entstehen, voll gewinnberechtigt.

#### **Genehmigtes Kapital.**

Nach §4b der Satzung ist der Vorstand bis zum 14. Mai 2013 ermächtigt, ein oder mehrmals das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 Stammaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich das Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht auf eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals auszuschließen, um Spitzenbeträge auszugleichen, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Anteil der auf den Ausschluss des Bezugsrechtes nach §186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgegebenen neuen Aktien 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet.

**7. Change-of-Control-Klauseln.** Das „SOFTWARE LICENSE AND RESELLER AGREEMENT“ zwischen SAP AG und GK SOFTWARE AG kann durch SAP AG aus wichtigem Grunde gekündigt werden, wenn die Mehrheit der Anteile an GK SOFTWARE AG an jemanden veräußert wird, der in engem Wettbewerb mit SAP AG steht.

#### **8. Entschädigungsvereinbarungen.**

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebotes mit einem Vorstand. Diesem steht bei einer grundsätzlichen Veränderung der Zusammensetzung der Aktionäre eine Abfindung in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex zu..